

# Stadt Grevesmühlen

<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: <b>VO/12SV/2020-306</b>				
Federführender Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt	Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 16.07.2020 Verfasser: Burmeister				
<b>Beschluss über eine Parkgebührenverordnung für die Stadt Grevesmühlen</b>					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
10.08.2020	Finanzausschuss Stadt Grevesmühlen				
18.08.2020	Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen				
07.09.2020	Stadtvertretung Grevesmühlen				

## Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt die „Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Grevesmühlen“.

## Sachverhalt:

Im Bericht des Gemeindeprüfungsamtes ist festgestellt worden, dass es für die geltende Parkgebührenverordnung der Stadt Grevesmühlen keinen rechtskräftigen Beschluss der Stadtvertretung gibt.

Laut § 22 Abs. 3 Ziffer 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern entscheidet die Stadtvertretung über die Höhe der Parkgebühren.

Hierbei geht es nur um die Gebühren auf den von der Stadt bewirtschafteten Parkflächen. Ordnungswidrigkeiten, die aufgrund der Straßenverkehrsordnung geahndet werden, sind davon nicht betroffen.

Mit Erlass der Verordnung nimmt der Bürgermeister sein Ermessen, ob ein Verwarn- bzw. Bußgeld erhoben wird, vorweg. Dies soll einerseits Willkürentscheidungen vorbeugen und stellt andererseits auch für die Nutzerinnen und Nutzer der Parkflächen eine Sicherheit da, ob und wann Verwarn- bzw. Bußgelder erhoben werden.

Die Verwaltung empfiehlt den Beschluss der „Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Grevesmühlen“, kurz: „Parkgebührenverordnung“ entsprechend der Anlage.

Nach Beratung im Hauptausschuss am 18.08.2020 wurde die Verordnung redaktionell überarbeitet. Die Verwaltung empfiehlt den Beschluss der Version vom 26.07.2020.

## Finanzielle Auswirkungen:

## Anlagen:

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

**Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt  
Grevesmühlen (Parkgebührenverordnung)**  
vom ...

Aufgrund des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 05.03.2003 (Bundesgesetzblatt I Seite 310, 919), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 05.12.2019 (Bundesgesetzblatt I Seite 2008), in Verbindung mit § 1 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 09.04.2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179), sowie § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 08.07.2010 (GVOBl. M-V 2010 S. 4080) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Grevesmühlen vom ... folgende Parkgebührenverordnung erlassen.

**§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich der Benutzungsgebühr**

(1) Auf folgenden Straßen und Plätzen der Stadt Grevesmühlen mit dem Hinweis „Gebührenpflichtiges Parken“ wird für das Parken während der angegebenen Zeit eine Gebühr nach Maßgabe dieser Verordnung erhoben:

1. Wismarsche Straße (von der Kreuzung Santower Straße bis zum Rathausplatz)
2. Marktplatz
3. Tiefgarage
4. August-Bebel-Straße, der
5. Parkplatz Bürgerwiese
6. Sparkassenplatz

(2) Auf allen übrigen Straßen und Plätzen der Stadt Grevesmühlen ist das Parken gebührenfrei.

**§ 2 Art der Erhebung**

Zur Erhebung und Entrichtung der Parkgebühren werden die dafür vorgesehenen Parkplätze mit Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet.

**§ 3 Gebührenbemessung**

Zur Gewährleistung der Nutzung öffentlichen Parkraumes durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern werden die Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraumes und der örtlichen Lage festgesetzt.

**§ 4 Höhe der Gebühren**

(1) Für das Parken auf den in § 1 genannten Straßen und Plätzen werden folgende Gebühren in erhoben:

1. Die ersten 30 Minuten der Parkzeit - frei mit Parkschein
2. Jede weitere angefangene Stunde 0,50 Euro.

(2) Die in Absatz 1 genannte Gebühr wird von Montag bis Sonnabend in der Zeit von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr erhoben.

### **§ 5 Entstehung und Fälligkeit**

Die Gebührenpflicht entsteht und wird fällig mit dem Abstellen des Fahrzeugs auf einer der öffentlichen Verkehrsflächen nach § 1 zum Zwecke des Parkens. Die Gebühr ist unverzüglich nach dem Abstellen des Fahrzeuges am Parkscheinautomaten zu entrichten.

### **§ 6 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer ein Fahrzeug auf einen der unter § 1 genannten Parkplätzen parkt.

### **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften über die Parkscheinautomaten, Parkscheine oder Parkscheibe nach § 13 Absatz 1 oder 2 der Straßenverkehrsordnung (StVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.03.2013 (BGBl. I. S. 367), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 06.06.2019 (BGBl. I. S. 756) verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 49 StVO und § 24 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I. S. 310, 319), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 05.12.2019 (BGBl. I. S. 2008).

(2) Die Ordnungswidrigkeit wird mit einem Bußgeld gemäß dem Tatbestandskatalog für Verkehrsordnungswidrigkeiten geahndet.

### **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Parkgebührenverordnung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenverordnung der Stadt Grevesmühlen vom 01.01.2011 außer Kraft.

Grevesmühlen, den ...

Lars Praher  
Der Bürgermeister

# **Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Grevesmühlen (Parkgebührenverordnung)**

vom ...

Aufgrund des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 05.03.2003 (Bundesgesetzblatt I Seite 310, 919), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 05.12.2019 (Bundesgesetzblatt I Seite 2008), in Verbindung mit § 1 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 09.04.2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179), sowie § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 08.07.2010 (GVOBl. M-V 2010 S. 4080) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Grevesmühlen vom ... folgende Parkgebührenverordnung erlassen.

## **§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich**

(1) Auf folgenden Straßen und Plätzen der Stadt Grevesmühlen mit dem Hinweis „Gebührenpflichtiges Parken“ wird für das Parken während der angegebenen Zeit eine Gebühr nach Maßgabe dieser Verordnung erhoben:

1. Wismarsche Straße (von der Kreuzung Santower Straße bis zum Rathausplatz)
2. Marktplatz
3. Tiefgarage
4. August-Bebel-Straße
5. Parkplatz Bürgerwiese
6. Sparkassenplatz

(2) Auf allen übrigen Straßen und Plätzen der Stadt Grevesmühlen ist das Parken gebührenfrei.

## **§ 2 Art der Erhebung**

Zur Erhebung und Entrichtung der Parkgebühren werden die dafür vorgesehenen Parkplätze mit Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet.

## **§ 3 Gebührenbemessung**

Zur Gewährleistung der Nutzung öffentlichen Parkraumes durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern werden die Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraumes und der örtlichen Lage festgesetzt.

## **§ 4 Höhe der Gebühren**

(1) Für das Parken auf den in § 1 genannten Straßen und Plätzen werden folgende Gebühren in Euro erhoben:

1. Die ersten 30 Minuten der Parkzeit - frei mit Parkschein
2. Jede weitere angefangene Stunde 0,50 Euro.

(2) Die in Absatz 1 genannte Gebühr wird von Montag bis Sonnabend in der Zeit von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr erhoben.

### **§ 5 Entstehung und Fälligkeit**

Die Gebührenpflicht entsteht und wird fällig mit dem Abstellen des Fahrzeugs auf einer der öffentlichen Verkehrsflächen nach § 1 zum Zwecke des Parkens. Die Gebühr ist unverzüglich nach dem Abstellen des Fahrzeuges am Parkscheinautomaten zu entrichten.

### **§ 6 Gebührenschuld**

Gebührensuldnerin bzw. Gebührenschuldner ist, wer ein Fahrzeug auf einem der unter § 1 genannten Parkplätzen parkt.

### **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften über die Parkscheinautomaten, Parkscheine oder Parkscheibe nach § 13 Absatz 1 oder 2 der Straßenverkehrsordnung (StVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.03.2013 (BGBl. I. S. 367), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 06.06.2019 (BGBl. I. S. 756) verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 49 StVO und § 24 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I. S. 310, 319), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 05.12.2019 (BGBl. I. S. 2008).

(2) Die Ordnungswidrigkeit wird mit einem Bußgeld gemäß dem Tatbestandskatalog für Verkehrsordnungswidrigkeiten geahndet.

### **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Parkgebührenverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenverordnung vom 01.01.2011 außer Kraft.

Grevesmühlen, den ...

Lars Praher  
Der Bürgermeister